



Brüssel, den 10. September 2026
(OR. en)

13008/26
ADD 1

COPEN 325
JAI 1123
EUROJUST 50
CYBER 362
DROIPEN 134
ENFOPOL 309
TELECOM 418
EJUSTICE 37
MI 867
CT 104
DATAPROTECT 268

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 459 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Union und Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kanada, Panama, Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 459 annex.

Anl.: COM(2026) 459 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 459 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Union und Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kanada, Panama, Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten

ANHANG DES VORSCHLAGS

RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN ÜBER ABKOMMEN ZWISCHEN DER UNION UND BOLIVIEN, CHILE, COSTA RICA, ECUADOR, KANADA, PANAMA, PERU UND DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN (EUROJUST) UND DEN FÜR DIE JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DIESER DRITTSTAATEN

Die Kommission sollte in den Verhandlungen die nachstehend im Detail beschriebenen Ziele anstreben.

- (1) Ziel der Abkommen ist es, die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten, einschließlich des Austauschs operativer personenbezogener Daten, zu schaffen, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden dieser Länder und der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalitätsformen, für die Eurojust nach der Verordnung (EU) 2018/1727 zuständig ist, zu unterstützen und zu verstärken und gleichzeitig angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, der personenbezogenen Daten und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen zu gewährleisten.

Um die Zweckbindung zu garantieren, dürfen sich die Zusammenarbeit und der Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der genannten Abkommen nur auf Verbrechen und damit im Zusammenhang stehende Vergehen (zusammengefasst als „Straftaten“) erstrecken, die nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1727 in den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fallen. Die Zusammenarbeit sollte insbesondere auf Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bei schwerer Kriminalität, insbesondere Terrorismus, organisierte Kriminalität, unerlaubter Handel mit Feuerwaffen, Drogenhandel, Menschenhandel und Schleusung von Migranten sowie Cyberkriminalität, gerichtet sein. In den Abkommen ist festzulegen, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken Eurojust Daten an die zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten übermitteln darf.

- (2) Die notwendigen Garantien und Kontrollen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen beim Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten sind in den Abkommen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsort klar und genau zu formulieren. Über die unten aufgeführten Garantien hinaus und unbeschadet zusätzlicher gegebenenfalls erforderlicher Garantien zählt zu diesen Garantien, dass die Übermittlung personenbezogener Daten Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen muss und dass die personenbezogenen Daten nicht verwendet werden, um die Todesstrafe oder eine Form der grausamen und unmenschlichen Behandlung zu beantragen, zu verhängen oder zu vollstrecken.

Insbesondere gilt:

- a) Die Abkommen haben Definitionen der Schlüsselbegriffe zu enthalten, einschließlich einer Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ im Einklang mit Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

- b) Die Abkommen haben den Grundsatz der Zweckbindung zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Daten ausschließlich zu den Zwecken verarbeitet werden, zu denen sie übermittelt wurden. Die Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der übermittelnden Vertragspartei für einen zusätzlichen, zulässigen und spezifischen Zweck verarbeitet werden. Dazu müssen die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten von den Vertragsparteien im Rahmen der Abkommen verarbeitet werden dürfen, klar und genau formuliert sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was im Einzelfall zur Verhütung und Bekämpfung der Straftaten, auf die sich die Abkommen beziehen, notwendig ist. Die Vertragsparteien können einvernehmlich beschließen, dass die übermittelten Informationen für einen zusätzlichen, zulässigen und spezifischen Zweck verwendet werden dürfen, der zum Zeitpunkt eines entsprechenden einvernehmlichen Beschlusses festzulegen ist und in den Anwendungsbereich der Abkommen zu fallen hat.
- c) Die von Eurojust auf der Grundlage der Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur nach Treu und Glauben, auf rechtmäßiger Grundlage und nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt wurden. Die Abkommen verpflichten Eurojust, zum Zeitpunkt der Datenübermittlung auf etwaige für den Datenzugriff oder die Datenverwendung geltende Einschränkungen hinzuweisen, insbesondere bezüglich der Weitergabe, Löschung, Vernichtung oder Weiterverarbeitung der Daten. Die Abkommen verpflichten die zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten, diesen Einschränkungen Folge zu leisten und klarzustellen, wie deren Einhaltung in der Praxis durchgesetzt wird. Die personenbezogenen Daten müssen dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Sie müssen sachlich richtig sein und auf dem neuesten Stand sein. Sie dürfen nicht länger aufbewahrt werden als für die Zwecke notwendig ist, zu denen sie übermittelt wurden. Die Abkommen sehen eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Speicherung der übermittelten personenbezogenen Daten vor. Die Abkommen haben einen Anhang mit einer erschöpfenden Liste der zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten, an die Eurojust Daten übermitteln kann, sowie eine kurze Beschreibung ihrer Zuständigkeiten zu enthalten.
- d) Die Übermittlung personenbezogener Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Übermittlung von genetischen Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben durch Eurojust ist nur dann erlaubt, wenn sie im Einzelfall für die Verhütung oder Bekämpfung der durch die Abkommen erfassten Straftaten unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist und geeigneten Garantien unterliegt. Die Abkommen sollten auch besondere Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten von Opfern von Straftaten, Zeugen oder anderen Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, sowie von Minderjährigen vorsehen.
- e) Die Abkommen müssen das Recht auf Auskunft, Zugang, Berichtigung und Löschung von Daten sowie die besonderen Gründe regeln, die unter Umständen notwendige, verhältnismäßige Einschränkungen zulassen, und so dafür sorgen, dass natürliche Personen, deren personenbezogene Daten

verarbeitet werden, über durchsetzbare Rechte verfügen. In den Abkommen muss ferner sichergestellt sein, dass jede Person, deren Daten auf der Grundlage der Abkommen verarbeitet werden, über ein durchsetzbares Recht auf verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe verfügt, die eine wirksame Abhilfe gewährleisten.

- f) Die Abkommen haben Regeln für die Speicherung personenbezogener Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten und die Löschung unrechtmäßig übermittelter personenbezogener Daten sowie für die Aufzeichnung und Protokollierung zu Zwecken der Rechenschaftspflicht und Dokumentierung zu enthalten. Vorzusehen sind auch Garantien für die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall. In den Abkommen sollte zudem angegeben werden, anhand welcher Kriterien die sachliche Richtigkeit der Daten zu bewerten ist.
 - g) In die Abkommen aufzunehmen ist eine Verpflichtung, die Sicherheit personenbezogener Daten durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, auch in der Weise, dass nur befugte Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können. Für den Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die auf der Grundlage der Abkommen übermittelt wurden, ist in den Abkommen eine Verpflichtung zur Meldung solcher Vorfälle vorzusehen.
 - h) Eine Weiterübermittlung von Informationen durch die zuständigen Behörden der betreffenden Drittstaaten an andere Behörden im eigenen Land, auch für den Gebrauch in Gerichtsverfahren, ist nur für die Zwecke der ursprünglichen Übermittlung durch Eurojust erlaubt und muss geeigneten Bedingungen und Garantien unterliegen, einschließlich der vorherigen Genehmigung durch Eurojust.
 - i) Für die Weiterübermittlung von Informationen der zuständigen Behörden des betreffenden Drittstaats an Behörden eines anderen Drittstaats gelten die gleichen Bedingungen wie unter Buchstabe h mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass eine solche Weiterübermittlung nur an Drittstaaten erlaubt ist, an die Eurojust personenbezogene Daten nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1727 übermitteln darf.
 - j) Die Abkommen müssen die Aufsicht durch eine oder mehrere unabhängige Datenschutzbehörden gewährleisten, die mit wirksamen Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen ausgestattet sind, um die Behörden der betreffenden Drittstaaten zu beaufsichtigen, die personenbezogene Daten und sonstige im Rahmen der Abkommen ausgetauschte Informationen nutzen, und um Gerichtsverfahren anzustrengen. Diese unabhängigen Behörden müssen unter anderem zur Entgegennahme von Beschwerden natürlicher Personen über die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten befugt sein. Behörden, die personenbezogene Daten nutzen, sind für die Einhaltung der Vorschriften der Abkommen über den Schutz personenbezogener Daten rechenschaftspflichtig.
- (3) In Bezug auf Auslegung und Anwendung der Abkommen ist in diesen ein wirksames Streitbeilegungsverfahren vorzusehen, um sicherzustellen, dass die Vertragsparteien die vereinbarten Regeln einhalten.

- (4) Die Abkommen haben Bestimmungen über ihre Überwachung und regelmäßige Bewertung durch Teams, denen einschlägige Datenschutzexperten angehören, zu enthalten.
- (5) Das Inkrafttreten und die Geltung sind in den Abkommen ebenso zu regeln wie ihre Beendigung oder Aussetzung durch eine Vertragspartei, insbesondere wenn der betreffende Drittstaat das nach diesen Abkommen vorgeschriebene Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten nicht mehr wirksam sicherstellt. In den Abkommen ist außerdem festzuschreiben, ob personenbezogene Daten, die in ihren Anwendungsbereich fallen und vor ihrer Aussetzung oder Beendigung übermittelt wurden, weiter verarbeitet werden dürfen. Die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten muss, wenn sie gestattet wurde, in jedem Fall im Einklang mit den Vorschriften der Abkommen zum Zeitpunkt ihrer Aussetzung oder Beendigung stehen.
- (6) Für die Verhandlungen gilt folgendes Verfahren:
 - a) Die Verhandlungen sind mit ausreichendem Vorlauf vorzubereiten.
 - b) Sofern die Kommission dies für erforderlich hält oder der Rat dies beantragt, geht den Verhandlungsrunden eine Sitzung der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ voraus, damit gegebenenfalls die Kernthemen ermittelt, Stellungnahmen formuliert und Leitlinien vorgegeben werden können.
 - c) Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament während der Verhandlungsphase oder, wenn mehrere Verhandlungen parallel geführt werden, nach einer Reihe von Verhandlungsrunden Bericht über den Fortgang der Verhandlungen.
 - d) Die Kommission informiert den Rat und konsultiert die Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ zu jedem bedeutenden Problem, das im Laufe der Verhandlungen auftreten könnte.
- (7) Die Abkommen werden in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.